

gänzungen und Nachträge bereichert werden konnte. Mit Recht hebt St. die zahlreichen einschlägigen Arbeiten E. Keyzers hervor. Im Gegensatz zu manchen andern ist er mit diesem über die Lage der ältesten Stadtgründung einer Meinung. Die deutsche Stadtgründung des 13. Jhs. sei nicht, wie bisher angenommen worden war, auf dem Gebiete der jetzigen Altstadt um die St. Katharinenkirche, sondern am Lauf der für den Seeschiffsverkehr günstigen Mottlau entstanden und die Rechtstadt um den Langen Markt von der Hundegasse bis zur Heiligen Geist-Gasse bildete mit der Marienkirche als Mittelpunkt den Kern der Stadt. An diesem wichtigen Ergebnis wird man festzuhalten haben.

Wenn diese Feststellung vor allem und in erster Linie lokalhistorisches Interesse beanspruchen kann, so reicht die Bedeutung des zweiten Teils über die Straßennamen weiter und verleiht der Arbeit einen allgemein wissenschaftlichen Wert. Welcher Kulturhistoriker oder Germanist, um nur diese beiden zu nennen, findet nicht in den oft sehr sonderbar anmutenden Straßennamen wie „Kagelzipfel“, „Köksche Gasse“, „Plappergasse“, „Lawendelgasse“, „Ramm-bau“, „Hohe und Niedere Seigen“, „Brabank“, „Brocklosengasse“, „Ketterhager Gasse“, „Portechaisengasse“, „Rähm“, „Scheibenrittergasse“, „Lastadie“, „Allmodengasse“ und vielen anderen eine Menge Stoff für seine Forschungen, einen wahren Strauß seltener, schöner und vielfach auch noch duftender Sprachblüten? Für den alten Danziger freilich blüht in diesem Garten nur eine Blume: die Rose der Erinnerung. Aus der Ferne sieht er im Geiste noch einmal die alten Barockgiebel der Jopen- und der Frauengasse im Abendsonnenschein erglänzen und hört auf dem „Langen Markt“ vor dem Artushof das Plätschern des Neptunbrunnens. Dafür wird er dem Vf. herzlich dankbar sein.

Rendsburg

Emil Waschinski

Dora Grete Hopp, Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg. (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas, hrsg. vom Johann Gottfried Herder-Institut, Marburg a. d. Lahn, Nr. 16, 1954.) 199 S. DM 10,—.

Das Problem des Zusammenlebens von Menschen verschiedenen Volkstums in einem Staate und unter einer Obrigkeit ist auch heute noch wichtig, zumal nach dem Abklingen der nationalistischen Geschichtsauffassung erst recht klar wird, daß in dem gemischtvölkischen Ost-Mitteleuropa jahrhundertlang Deutsche und Nichtdeutsche friedlich zusammen gelebt haben und erst die nationale Leidenschaft aller beteiligten Völker die Nachbarschaft zur Feindschaft gemacht hat. Im Mittelalter kannte der Adel kein nationales, sondern nur ein Standesbewußtsein. Die Bauern bewahrten ihr Volkstum nur, solange dieses an eine Rechtsordnung gebunden war, und assimilierten sich ohne Widerstand, sobald die Rechtsunterschiede schwanden. Den deutschen Bürgern fehlte es an einem sozialen slawischen Äquivalent, da es keine andern Städte im Osten gab als die deutschen, und deshalb behaupteten sie ihr Deutschtum bewußt, weil sie mit ihm eine soziale Position verteidigten, am längsten und hartnäckigsten die Zünfte, indem sie sich gegen Nichtdeutsche abschlossen und nur Handwerksgenossen deutscher Art aufnahmen. Diese Bestimmung in den Aufnahmebedingungen, den sog. Deutschenparagrafen, nach seiner örtlichen

und zeitlichen Geltung, Entwicklung und Bedeutung zu untersuchen, ist das eigentliche Anliegen der vorliegenden Arbeit, die im Institut für Geschichtliche Landeskunde der Universität Breslau vor 1939 entstanden ist. Sie „will nachprüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form die eigenständigen Ausleseprinzipien der städtischen genossenschaftlich gebundenen Bevölkerung ein Volkstumbewußtsein spiegeln“ (S. 2). Vf.in widmet diesem Problem allerdings nur die beiden letzten Kapitel (27 S.) und behandelt im übrigen ausführlich das Zunftrecht, besonders die Aufnahmebedingungen überhaupt.

Zeitlich reicht die Untersuchung vom ersten Auftreten des Deutschenparagraphen (in Brandenburg 1353, in Schlesien Mitte des 15. Jhs.) bis zu seinem Verschwinden in der Zeit des Absolutismus und der Aufklärung, der merkantilistischen Wirtschaftspolitik und der Ausbildung einer allgemeinen Untertanenschaft. Örtlich baut die Arbeit auf einer eingehenden Untersuchung des Zunftrechts der Mark Brandenburg auf, zieht aber die Verhältnisse in den Nachbarterritorien und im ganzen kolonialen Osten zum Vergleich heran. Für Brandenburg, wo der Paragraph am meisten verbreitet war, hat Vf.in die gedruckten Quellen untersucht, für die Nachbargebiete die Quellen in Stichproben, für den weiteren Kreis nur die Literatur benutzt. Mit einem beachtlichen Aufwand an Gelehrsamkeit — 1083 Anmerkungen auf 91 Seiten und ein Literaturverzeichnis von 17 Seiten nehmen mehr Raum ein als der 89 Seiten umfassende Text — ist so ein Werk entstanden, das einen gut fundierten vergleichenden Überblick über die Stadt- und Zunftgeschichte, über das Verhältnis von Deutschen und Nichtdeutschen weit über die obige Problemstellung hinaus gibt, vor allem eine sorgfältige, stoffreiche Darstellung von Vorkommen, Geltung und Aufhören des Deutschenparagraphen und seiner Beurteilung.

Leider läßt Vf.in selbst es an einer klaren Beurteilung fehlen. Es mag noch hingehen, wenn das Privileg von 1257 für Krakau S. 8 als eine Ausnahme, S. 87 als charakteristisches Beispiel bezeichnet wird. Unangenehmer ist, daß der Leser keine Antwort findet auf die Kernfrage: haben die deutschen Handwerker die Aufnahme von Undeutschen aus nationalem Bewußtsein abgelehnt oder aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen? Sprachen beide Motive mit oder haben sie sich im Laufe der Zeit verschoben? Auf S. 63 wird richtig gesagt, daß anfangs kein nationaler Gegensatz bestand, daß wendische Abstammung kein Hindernis für die Erlangung des Bürgerrechts war, und S. 69, daß beim ersten Vorkommen des Deutschenparagraphen 1353 das soziale Bewußtsein primär wirkte. So steht auf S. 80 unter vier Motiven das wirtschaftliche an erster, das nationale an letzter Stelle. Es ist auch Anm. 991 richtig erkannt, daß die Rechtsungleichheit mehr trennte als Sprachverschiedenheit, und S. 88, daß Rechtsunterschiede die tiefste Kluft bildeten, aber wenige Sätze vorher heißt es, daß der Paragraph aus dem Volksbewußtsein die weitaus häufigste Form war und der aus Sozialbewußtsein seltener und zeitlich jünger. Es wird mehrfach vom völkischen Mehrwertigkeitsbewußtsein gesprochen, vom Blutsgedanken, vom völkischen Instinkt und S. 62 behauptet: „Unsre Zeit hat die völkische Wurzel in den Vordergrund gerückt“.

Auf diesem Wege kommt Vf.in dann dazu, mehrmals von Volkstumspolitik (S. 85 allerdings überraschenderweise nur von einer „vereinzelt dastehenden Volkstumspolitik“) der Zünfte zu sprechen, S. 76 sogar von einer staatlichen

Volkstumspolitik des Deutschen Ordens gegen den „politisch tätigen prussischen Bevölkerungsteil“ (S. 73). Es wird S. 13 behauptet, daß die Deutschen „durch die assimilierende Kraft ihrer Kultur die Fremden zu sich emporziehen wollten“, aber nicht gesagt, wie sich das mit der Abschließung der Zünfte gegen die Nichtdeutschen verträgt. Die Beispiele ließen sich mehren. Sie beweisen, daß ein verwirrend unscharfes Bild entsteht, wenn man Begriffe aus der Zeit des modernen Nationalismus auf das Mittelalter überträgt und innerhalb des Mittelalters die Unterschiede zwischen der Zeit der Kolonisation und der der sog. slawischen Reaktion zu wenig beachtet. Ein gewisser Mangel an Unterscheidungsvermögen zeigt sich auch in der Ausdrucksweise. Der manchmal unerträglich nominale Stil ist eine Sache des Geschmacks. Es kann aber zu Mißverständnissen führen, wenn Standesexklusivität (S. 67) richtig das Bestreben eines Standes bedeutet, sich gegen andre abzuschließen, während Wendenexklusivität (S. 71, 79) die Ausschließung der Wenden durch andere bedeuten soll, wenn S. 43 Qualifizierung und Qualifikation ohne Unterschied gebraucht werden, oder wenn mit konkurrenzfeindlich die Ablehnung des Konkurrenten und nicht des Prinzips der Konkurrenz gemeint ist. Solche Dinge verwirren mehr als die wenigen sinnstörenden Druckfehler; S. 4 muß es Unehrlische heißen statt Uneheliche, S. 22 Posen statt Polen, Anm. 1034 Trauben statt Tauben, Anm. 963 Nitema S. 200 statt 198. Trotz der Einwendungen, die gemacht werden mußten, ist es doch sehr zu begrüßen, daß das Herder-Institut die Schrift in die Reihe seiner Wissenschaftlichen Beiträge aufgenommen hat. Man kann nicht behaupten, daß sie das Problem, das sie sich gestellt hat, gelöst hat, aber sie gibt in einer bisher nicht vorhandenen Breite die Unterlage für weitere Diskussion und bereichert damit die Forschung.

Essen

Fritz Gause

Arnold Soom, Der Herrenhof in Estland im 17. Jahrhundert. Lund 1954. 411 S.

Ein wie reichhaltiges historisches Quellenmaterial über die baltischen Lande in den schwedischen Archiven noch der wissenschaftlichen Auswertung harret und wie gründlich unsere Kenntnis insbesondere ihrer wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Entwicklung durch eine Erschließung dieser Quellen bereichert werden kann, dafür ist die vorliegende Arbeit des bekannten estnischen Wirtschaftshistorikers und ehemaligen Stadtarchivars von Narva ein eindrucksvoller Beweis. Soom hat während seines Exils in Schweden die Möglichkeit gehabt, in jahrelanger Arbeit das Schwedische Reichsarchiv und die darin enthaltenen zahlreichen auf Estland und Livland bezüglichen Akten zu durchforschen, darunter insbesondere die Archive der schwedischen Magnatengeschlechter, der Banèrs, Flemings, de la Gardies, Horns, Oxenstiernas, Totts u. a., denen bekanntlich im 17. Jh. von den schwedischen Königen große Besitzungen in den baltischen Provinzen übertragen wurden (sie nahmen in Livland im Jahre 1641 zwei Fünftel des bebauten Landes ein!). Ferner hat der Vf. auch in das Schwedische Kammerarchiv Einsicht nehmen können, welches u. a. die Akten der schwedischen Reduktionskommission, die Landrevisionsakten und die Archive der Ökonomiestatthalter enthält.

A. Soom, der bereits früher mit handelsgeschichtlichen Untersuchungen hervorgetreten ist, ist auch bei dieser Arbeit von einer handelsgeschichtlichen